



Einladung zur Bürgergemeindeversammlung

Mittwoch, 26. Juni 2024, 19.00 Uhr

Aula Burggartenschulhaus, Burggartenstrasse 1

Traktanden

1. Protokoll
 2. Jahresrechnung 2023
 3. Bekanntgabe der rechtswirksamen Einbürgerungen
 4. Diverses
-

Bemerkungen zu den einzelnen Traktanden:

1 Protokoll

Das Protokoll der Bürgergemeindeversammlung vom 14. Dezember 2023 kann im Gemeinde-sekretariat der Verwaltung (ausserhalb der Öffnungszeiten bitte Termin vereinbaren) und eine halbe Stunde vor der Versammlung in der Aula des Schulhauses Burggarten eingesehen werden. Es kann zudem von der Gemeindeforum (www.bottmingen.ch/Politik/Gemeindeversammlung) unter dem entsprechenden Termin) heruntergeladen werden.

2 Jahresrechnung 2023

Die Rechnung 2023 schliesst mit einem **Ertragsüberschuss von CHF 4'838.69** ab. Dieser gliedert sich wie folgt:

	<u>Rechnung</u>		<u>Budget</u>	
Allgemeine Verwaltung	CHF	-119	CHF	-45'700
Volkswirtschaft	CHF	457	CHF	-800
Finanzen	CHF	4500	CHF	4'000

Die Gebühreneinnahmen aus Einbürgerungen bei der **allgemeinen Verwaltung** (Konto 029.431) sind mit CHF 31'000 deutlich höher ausgefallen als budgetiert (CHF 20'000) und ebenso höher als im Vorjahr (CHF 18'000).

Im Bereich **Volkswirtschaft (Forstwirtschaft)** belaufen sich die gesamten Kosten auf rund CHF 101'801 (Budget CHF 101'000). Die Kosten an das Forstrevier Leimental mit CHF 100'762 sind wie erwartet ausgefallen, budgetiert waren (CHF 100'000) und fast gleich hoch wie in der Jahresrechnung 2022 (CHF 96'501). Der Holzverkauf (Konto 810.435) liegt jedoch mit CHF 53'171 deutlich höher zur Jahresrechnung 2022 (CHF 21'296) und ebenso zum Budget (CHF 25'000).

Der jährlich im Budget eingestellte Beitrag der Einwohnergemeinde als Kostenbeteiligung für Waldunterhaltsarbeiten war im Budget mit CHF 75'000 vorgesehen (Konto 810.462) und konnte

durch den starken Holzverkauf reduziert und mit einem effektiven Aufwand von CHF 47'600 abgeschlossen werden.

Bei den **Finanzen** (Bereich Kapital- und Zinsendienst) sind die Dividende der Raurica Waldholz AG stabil bei CHF 3'300 (Vorjahr: CHF 3'300). Der Beitrag von insgesamt CHF 3'300 geht an die Erfolgsrechnung 2023 (Konto 940.426). Auch der jährliche Beitrag aus dem Legat Zimmermann konnte wieder mit CHF 1'200 verbucht werden.

Abschreibungen infolge von Waldkäufen gab es im Jahr 2023 keine.

Das Eigenkapital der Bürgerkasse kann sich durch das gute Geschäftsjahr 2023 leicht erhöhen und beträgt per 31.12.2023 neu CHF 112'288.

Trotz positivem Jahresabschluss ist zu vermerken, dass die Bürgerkasse bis Ende 2022 keine Vollkostenrechnung führte. Es wurden keine Personal- und Verwaltungskosten verrechnet (z. B. Kassenführung, Budgetierung, Bearbeitung Waldbewirtschaftung, Heimatverbundenheit, Protokolle und Anträge Bürgerratssitzungen und Bürgergemeindeversammlungen etc.). Diese Kosten wurden erstmals in der Jahresrechnung 2023 mit CHF 25'622 mitgeführt. Zusätzlich wurden von der Primeo auf drei Parzellen Kabelverteilkabinen erstellt, was der Bürgerkasse einmalig eine Entschädigung von CHF 6'822 eingebracht hat.

Die ausführliche Fassung der Rechnung 2023 kann von der Gemeinewebsite www.bottmingen.ch (auf der Startseite unter Politik/Gemeindeversammlungen/Bürgergemeindeversammlung 26. Juni 2024) oder bei der Gemeindeverwaltung (fabienne.congedo@bottmingen.ch, Tel. 061 426 10 49) bezogen werden.

Der Bürgerrat beantragt der Bürgergemeindeversammlung, die Rechnung 2023 zu genehmigen.

Die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission hat in Ausübung des ihr von der Gemeindeversammlung übertragenen Mandats die Bürgerrechnung für das Jahr 2023 geprüft und beantragt aufgrund der Prüfungsergebnisse deren Genehmigung.

3 Bekanntgabe der rechtswirksamen Einbürgerungen

Bis zur Drucklegung dieser Einladung lagen seitens des Kantons Basel-Landschaft 19 Meldungen über rechtswirksame Einbürgerungen vor; die Namen werden an der Bürgergemeindeversammlung bekannt gegeben.

Bottmingen, im Mai 2024

I. A. DES BÜRGERRATS
In fidem, der Gemeindeverwalter
Martin R. Duthaler

Rechtsmittelbelehrung:

Für eine allfällige Beschwerde wird auf die massgebenden Bestimmungen von § 172 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes (GG; SGS 180) verwiesen: Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann gemäss § 172 Abs. 1 GG innerhalb von zehn Tagen seit Beschlussfassung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden (§ 175 Abs. 1 GG). Wird eine Missachtung der Rechte der Stimmberechtigten geltend gemacht (§ 175 Abs. 2 GG), so sind die Fristen gemäss § 175 Abs. 2 GG zu beachten.